



Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2017

4. Besprechungsfall – Sachverhalt

„Robby allein zu Hause“

Auf den Welterfindermeisterschaften erreicht Erfinder Daniel Düsenhieb (D) in einer lauen Sommernacht ein Anruf seiner Nachbarin (N). In seiner Maschinenhalle im heimischen Großsaarweiler habe sie vor etwa einer Stunde Lichter gesehen und für Taschenlampenschein von Einbrechern gehalten. Da sie wusste, dass D außer Haus ist und mehrere wertvolle Erfindungen und teure Werkzeuge in der Halle stehen, habe sie sofort die Polizei gerufen, da ja nur D und sie einen Schlüssel für die Halle haben. Auch die Polizei sah das Licht, das sich in regelmäßigen Abständen ungleichmäßig durch die Halle bewegte. Die Polizei teilte die Einschätzung, dass die Taschenlampen von Einbrechern stammen könnten. Daraufhin forderte die Polizei per Megafon alle im Gebäude befindlichen Personen zum Verlassen des Objekts auf. Da niemand das Gebäude verließ und der Lichtschein weiterhin auftrat, begaben sich mehrere Polizeikräfte mit dem Zweitschlüssel der N in die Halle des D, um mögliche Straftaten zu verhindern und D's wertvolle Erfindungen zu schützen. In der Halle angekommen entdeckten Sie auch die Ursache des Lampenscheins in Gestalt von D's neuester Erfindung: Robby. Robby ist ein automatischer Roboterrasenmäher, der, mit einer Leuchte ausgestattet, zur Nachtzeit den Rasen mähen soll. Dabei findet er dank der integrierten Lampe selbst die Rasenflächen auf dem Grundstück. Um die Nachbarn nicht zu irritieren, hatte D für die Zeit seiner Abwesenheit Robby in seine Halle gebracht. Dabei vergaß er wohl, Robby auszuschalten. So fuhr Robby die ganze Zeit auf der Suche nach Rasen durch die Halle, was den Lichtschein an den Fenstern erzeugte. Die Polizisten deaktivierten Robby und rückten danach wieder ab. N verschloss daraufhin die Halle und wollte nun noch D informieren. Erfreut über die Wachsamkeit seiner Nachbarin bedankte sich D bei ihr.

Kurz darauf erreicht D ein Schreiben der Polizeivollzugsbehörde, in dem er sich zu dem Vorgang äußern soll. Da er nichts damit anzufangen weiß, ignoriert er das Schreiben. Vier Wochen später erreicht ihn ein mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung und Begründung versehener Kostenbescheid der Polizeivollzugsbehörde, die den Einsatz durchgeführt hat. Darin wird er auf Grundlage der PolKV zur Zahlung der durch den Einsatz tatsächlich entstandenen Kosten i.H.v. 500€ aufgefordert. Die zuständige Behörde stützt sich darauf, dass er die Gefahr durch die mangelnde Abschaltung von Robby verursacht habe. In Zeiten des Haushaltnotstandes müsse D daher die Kosten tragen.

D hält dem entgegen, dass ja keine Gefahr bestanden habe und daher von ihm auch keine Kosten verlangt werden können. Die Polizei hätte erkennen müssen, dass es sich um keine Einbrecher handelt, da ja jeder vernünftige Dieb spätestens bei der Megafondurchsage das Licht ausgeschaltet hätte. Zudem habe

er nicht die Polizei gerufen. Die Polizei müsse sich an die Anruferin N halten, da sie ja eine missbräuchliche Alarmierung getätigt habe.

Nach erfolglosem Vorverfahren erhebt D fristgerecht Klage gegen den Kostenbescheid beim VG des Saarlandes.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: *Gehen Sie davon aus, dass die Höhe der Kosten rechtmäßig ist.*